

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und Verbindungsdienste)

Mag. Gerhard Schwab
Sachbearbeiter

Gerhard.Schwab@sozialministerium.at
+43 1 711 00-866532
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Forschung
per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at

Geschäftszahl: 2022-0.031.632

Bundesgesetz, mit dem ein GSA-Gesetz erlassen und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Forschungsfinanzierungsgesetz sowie das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden; Stellungnahme des BMSGPK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 16. Dezember 2021, GZ 2021-0.442.448, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein GSA-Gesetz erlassen und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Forschungsfinanzierungsgesetz sowie das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung:

Zu Art. 2 und 3 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes):

Vorab wird darauf hingewiesen, dass die Änderungen im ASVG und B-KUVG ohne jegliche

Einbindung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erarbeitet wurden.

Durch diese Änderungen werden **sozialversicherungsrechtliche Regelungen** (die sich an jenen für die Arbeitnehmer:innen der Universitäten orientieren) **für die Arbeitnehmer:innen der** neu zu schaffenden **GSA** getroffen: Diese Personengruppe wird aus der Vollversicherung nach dem ASVG ausgenommen und in die **Teilversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG** (§ 7 Z 4 lit. p ASVG) einbezogen. **Die Kranken- und Unfallversicherung erfolgt nach dem B-KUVG** (§ 1 Abs. 1 Z 39 B-KUVG).

Durch die gesamthafte Einbeziehung der Arbeitnehmer:innen der GSA in das B-KUVG kommt es zu einer **Verschiebung einer Versichertengruppe** (nämlich der „Vertragsbediensteten alt“) **von der ÖGK hin zur BVAEB**.

Dies entspricht dem Vorgehen bei den Arbeitnehmer:innen der Universitäten im Jahr 2004, widerspricht aber der Grundregel, dass „Vertragsbedienstete alt“ bei der ÖGK und „Vertragsbedienstete neu“ bei der BVAEB versichert sind.

Hinsichtlich der legislatischen Gestaltung ist vor allem auf Folgendes hinzuweisen:

- Statt „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ muss es dem Begriffsregime der Sozialversicherungsgesetze folgend richtigerweise „Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer“ heißen.
- Im ASVG ist die Schlussbestimmung richtigerweise mit der Paragraphenbezeichnung „§ 764“ zu versehen.
- Im B-KUVG ist die Schlussbestimmung richtigerweise mit der Paragraphenbezeichnung „§ 275“ zu versehen.
- Vor der Beschlussfassung im Ministerrat sind in den Einleitungssätzen der ASVG- und der B-KUVG-Novelle die letzten Änderungen der beiden Gesetze noch zu korrigieren; der Beistrich nach dem Wort „Bundesgesetz“ hat jeweils zu entfallen.

Ganz generell wird darauf hingewiesen, dass der Text von Regierungsvorlagen zu den Sozialversicherungsgesetzen (im konkreten Fall Art. 2 und 3 des Entwurfes, nach Übermittlung eines allenfalls auf Grund der Begutachtung überarbeiteten Art. 1 durch das BMBWK) vom Sozialressort erstellt werden sollte.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem der Parlamentsdirektion übermittelt.

19. Jänner 2022

Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt